



# Amtsblatt für Brandenburg

**35. Jahrgang**

**Potsdam, den 17. Januar 2024**

**Nummer 2**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</b>	
Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung des Gigabit- ausbaus im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Gigabitförderung-BB) .....	30
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ .....	36
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 19322 Wittenberge .....	37
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	39
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	39

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den JTF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

#### 7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

#### 8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

### **Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Vom 28. Dezember 2023

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 12. Dezember 2023 die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“, die in der Verbandsversammlung am 23. November 2022 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/4+25#440598/2023).

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Haupt-

kanal - Havelkanal - Havelseen“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 28. Dezember 2023

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### **Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“**

Artikel 1

#### **Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 27. August 2018 (ABl. S. 865), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 10. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 18), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 8 wird wie folgt geändert:

##### a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften je Behörde eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden.“

##### b. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Verbandsvorsteher kann einen schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.“

##### c. Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Dieser ist dem Verband bis zum Beginn der Verbandsversammlung vorzulegen, andernfalls können die Rechte nach § 8 Satz 3 nicht wahrgenommen werden.“

#### 2. § 11 wird wie folgt geändert:

##### a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied oder einen Dritten ist vorbehaltlich § 8 Satz 3 nicht zulässig.“

##### b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die bei Abstimmungen und Wahlen anwesenden vertretungsberechtigten Personen bzw. in den Fällen von Verbandsmitgliedern nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bei

natürlichen Personen ohne vertretungsberechtigte Person das Verbandsmitglied selbst, geben alle dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen ab.

Alle Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind bei Abstimmungen oder Wahlen einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.“

c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Bei Abstimmungen oder Wahlen haben sich die anwesenden vertretungsberechtigten Personen eines gesetzlichen Verbandsmitglieds gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 auf einen Stimmführer zu einigen.

Die Stimmabgabe erfolgt bei gesetzlichen Verbandsmitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 durch den Stimmführer und im Übrigen durch die anwesende vertretungsberechtigte Person bzw. in den Fällen von Verbandsmitgliedern nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bei natürlichen Personen ohne vertretungsberechtigte Person durch das Verbandsmitglied selbst.

Entspricht die Stimmabgabe nicht den Vorgaben des Satzes 2, ist sie ungültig.“

d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Nauen, 20.12.2023

S. Balmer  
Verbandsvorsteher

P. Hacke  
Geschäftsführer

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb  
einer Anlage zur chemisch-physikalischen  
Behandlung von gefährlichen und  
nicht gefährlichen Abfällen  
in 19322 Wittenberge**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. Januar 2024

Der Firma VZW GmbH, Sickingmühler Straße 122 in 45772 Marl, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Helmuth-Astl-Straße 3, 19322 Wittenberge in der Gemarkung Wittenberge, Flur 4, Flurstück 180 eine Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„1. Der Firma VZW GmbH, Sickingmühler Straße 122 in 45772 Marl (im Folgenden: Antragstellerin), wird die

**Genehmigung**

erteilt, eine Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxydation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag i. V. m. einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Nr. 8.8.2.1 EG gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück

in 19322 Wittenberge, Helmuth-Astl-Straße 3,  
Gemarkung Wittenberge,  
Flur 4, Flurstück 180

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
- die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Reg.-Nr.: AU 23/424/0030 gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 126 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung Reg.-Nr.: G72 23/424/0030 gemäß § 72 BbgWG
- die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung des Bodendenkmals 112.246 „Siedlung Urgeschichte“ gemäß § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

nisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen usw.) sind in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag **bis zum 29. Februar 2024** zu richten an das

**Amt Gransee und Gemeinden**  
**- persönlich/vertraulich -**  
**Vorsitzender des Amtsausschusses**  
**Kennwort: „Amtsdirektorenwahl“**  
**Baustraße 56**  
**16775 Gransee.**

Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet. E-Mail-Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Hinweise:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären sich die Bewerbenden mit der Erfassung und Speicherung ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass die Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Gransee und Gemeinden zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet. Die Daten des zukünftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs - Stasi-Unterlagen-Archiv - zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.